

# ÄKBV

## Wahlordnung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München

vom 26. März 2009 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 29. September 2016

*Die 123. Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München hat am 29. September 2016 folgende geänderte Wahlordnung beschlossen:*

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des ÄKBV. In einer Anlage als Teil dieser Wahlordnung wird die Benennung (Vorschlag) der Münchner Delegierten zum Deutschen Ärztetag geregelt, die der Bestätigung des Bayerischen Ärztetags bedarf.

### § 1 Wahl der Delegierten des ÄKBV

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung des ÄKBV München werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durch die Mitglieder des ÄKBV München gewählt.

### § 2 Leitung der Wahl

1. Für die Leitung und Durchführung der Wahl wählt der Vorstand des ÄKBV einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem/einer Wahlleiter/in- (Vorsitzende/n) und vier Beisitzern/innen. Unter den Mitgliedern des Wahlausschusses sollen sich Vertreter/innen der niedergelassenen und der angestellten bzw. beamteten Ärzte/innen befinden. Tritt ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat/in auf, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Für ihn/sie ist eine Ersatzperson zu wählen.

2. Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

3. Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses der technischen Unterstützung von Wahlhelfern/innen bedienen. Sie sind schriftlich zu bestellen.

### § 3 Wahlverfahren

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlfrist bestimmt der Wahlausschuss.

### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des ÄKBV München gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung (Art. 4 Abs. 1 HKaG).

Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Wählerliste gemäß § 5.

### § 5 Wählerliste

1. Der ÄKBV München legt für die wahlberechtigten Mitglieder eine fortlaufend nummerierte Wählerliste an. Jede/r Wähler/in ist von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung muss die Wahlfrist, die Nummer des/der Wählers/in in der Wählerliste und die Anschrift des Wahlausschusses enthalten.

2. Die Wählerliste ist vom 21. bis zum 14. Tag einschließlich vor Beginn der Wahlfrist bei der Geschäftsstelle des ÄKBV München während der Dienststunden auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Er entscheidet über den Einspruch. Änderungen in der Wählerliste kann nur der Wahlausschuss vornehmen.

### § 6 Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens 6 Wochen vor Beginn der Wahlfrist eine Wahlbekanntmachung im Mitteilungsblatt, den „Münchener Ärztliche Anzeigen“. Die Bekanntmachung muss enthalten:

- a) Beginn und Ende der Wahlfrist;
- b) die Angabe über den Ort, die Zeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerliste und den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses von der Wahl während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen sind;
- c) die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder;
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung;

- e) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; dabei sind Termin und Ort zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Voraussetzungen für die Gültigkeit solcher Wahlvorschläge (§ 7) anzugeben;
- f) die Anschrift des Wahlausschusses, an den der Wahlbrief zu senden ist.

2. Ergänzungen und Berichtigungen der Wahlbekanntmachung sind durch den Wahlausschuss bis zum 14. Tag vor dem Beginn der Wahlfrist möglich. Sie müssen in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden.

### § 7 Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort tragen, das der deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge dient; er muss von mindestens 25 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben und fristgerecht (§ 6 Abs. 1 Buchst. e) eingereicht werden.

2. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsjahr,
- c) berufliche Bezeichnung und Ortsnamen der Kandidaten/innen.

3. Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem/ jeder Kandidaten/in eine Erklärung vorzulegen, dass er/sie zur Kandidatur und im Falle seiner/ihrer Wahl zur Annahme derselben bereit ist und dass ihm/ihr Umstände, die seine/ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder für die Delegiertenversammlung zu wählen sind. Dabei kann der/die gleiche Bewerber/in bis zu dreimal aufgestellt werden. Liegt bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann dieser innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist nach § 8 Abs. 1 durch eine beliebige Zahl weiterer Kandidaten/ innen ergänzt werden. Der ergänzende Wahlvorschlag bedarf nicht der Unterstützung wahlberechtigter Mitglieder gem. Abs. 1; er ist von der Vertrauensperson oder seinem/

ihrer Stellvertreter/ in (Abs. 6) zu unterzeichnen.

5. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er/sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er/sie binnen einer vom/ von der Wahlleiter/in bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er/sie unterstützt. Unterlässt er/sie die Erklärung, so wird seine/ihre Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

6. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und mindestens ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Unterbleibt die Benennung, so gelten die beiden ersten Unterzeichner/innen als Vertrauensperson.

7. Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist die Wahlbekanntmachung (§ 6) unter Festsetzung einer neuen Wahlfrist notfalls bis zu zweimal zu wiederholen. Liegt auch dann ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, so kann die Stimmabgabe zugunsten eines/einer jeden Wahlberechtigten (§ 4) erfolgen.

8. Zum Zweck der Versendung von Wahlwerbung kann der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband Mitgliederadressen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags herausgeben.

### § 8 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

2. Ist ein/e Kandidat/in in dem Wahlvorschlag nicht in der in § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und der/die betroffene Kandidat/in zur Ergänzung aufzufordern; kommen diese der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des/der unvollständig bezeichneten Kandidaten/in in dem Wahlvorschlag gestrichen.

3. Wird eine Erklärung nach § 7 Abs. 3 trotz Erinnerung des/der Wahlleiters/in nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des/der betroffenen Kandidaten/in gestrichen.

4. Kandidaten/innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden durch Vermittlung der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu einer Äußerung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

5. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidaten/innen, als zugelassen sind, so werden die Namen der Kandidaten/innen gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Kandidaten/innen folgen. Dies gilt nicht im Falle des § 7 Abs. 4.

6. Der Wahlvorschlag ist ungültig, wenn er verspätet eingereicht wird. Das gleiche gilt, wenn der Wahlvorschlag nicht die erforderlichen Unterschriften trägt oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten/innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind; es sei denn, dass die Mängel spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist beseitigt werden.

### § 9 Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten des ÄKBV München vom ... bis ...“ (Wahlfrist). Er muss ferner enthalten:

- a) die Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss
  - b) innerhalb der Wahlvorschläge und in der vorgeschlagenen Reihenfolge die Namen der Kandidaten/innen mit den nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Angaben
  - c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung
- Neben jedem Namen und in der Kopfleiste eines jeden Wahlvorschlags ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

### § 10 Versendung der Stimmzettel

1. Der Wahlleiter hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Wahlfrist an jede/n in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten/einen Stimmzettel und einen Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung mit 2 Umschlägen sowie eine technische Wahlanleitung zu übersenden. Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten des ÄKBV München vom ... bis ...“, der zweite (freigemachte) Umschlag trägt den Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der De-

legierten des ÄKBV München“, die Nummer des/ der betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie die Anschrift des Wahlausschusses.

2. Hat ein/e Wahlberechtigte/r die nach Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er/sie diese bis zum Ende der Wahlfrist bei dem/der Wahlleiter/in anfordern.

### § 11 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht ist persönlich und geheim auszuüben. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Der/die Wähler/in hat auf einem Vordruck eidesstattlich zu versichern, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht persönlich ausgeübt hat.

### § 12 Stimmabgabe

1. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmung abgestimmt:

- a) Der/die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind;
- b) Der/die Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern/innen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind;
- c) Der/die Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn der/die Wahlberechtigte außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern/innen Stimmen gibt;
- d) Der/die Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem/ einer Bewerber/in durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben; ein/e mehrfach benannte/r Bewerber/in darf jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen haben; e) Der/die Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm/ihr zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern/innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

2. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der/die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen als Mitglieder der Delegiertenversammlung zu wählen sind; das Recht zur Stimmenhäufelung besteht nicht.

## § 13 Ungültige Wahlbriefe – ungültige Stimmzettel – ungültige Stimmen

1. Ungültig ist eine Stimmabgabe,
  - a) wenn der Wahlbrief nach dem Ende der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingegangen ist,
  - b) wenn der Wahlbrief die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung über die persönliche und geheime Ausübung des Stimmrechtes nicht enthält,
  - c) wenn der Wahlbrief mehrere Umschläge mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung des ÄKBV München vom ... bis ...“ enthält,
  - d) wenn der/die Wähler/in nicht in der Wählerliste eingetragen ist,
  - e) wenn der Umschlag mit dem Stimmzettel eine Namensangabe trägt oder in anderer Weise gekennzeichnet ist.
2. Ungültig ist ein Stimmzettel,
  - a) wenn er nicht amtlich hergestellt ist
  - b) der eine Unterschrift trägt, in anderer Weise gekennzeichnet ist oder über die Stimmabgabevermerke hinaus Eintragungen enthält,
  - c) wenn auf ihm mehr als die zulässige Zahl von Stimmen vergeben worden ist,
  - d) der sich nicht in dem dafür bestimmten Umschlag befunden hat,
  - e) der keinerlei Abstimmungsvermerke trägt.
3. Ungültig sind Abstimmungsvermerke
  - a) für eine/n Kandidaten/in, wenn und soweit für diese/n
    - aa) bei der Verhältniswahl gem. § 12 Abs. 1 mehr als 3 Stimmen,
    - ab) bei der Mehrheitswahl gem. § 12 Abs. 2 mehr als 1 Stimme abgegeben worden sind
  - b) wenn, insbesondere bei der Mehrheitswahl, die Person des/der Gewählten nicht hinreichend klar bestimmt ist.

## § 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Eingehende Wahlbriefe werden beim Wahlausschuss sofort mit einem Eingangsstempel versehen. Sie sind bis zum Beginn der Auszählung gesichert zu verwahren.
2. Der Wahlausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis.
3. Der Wahlausschuss stellt aufgrund der auf dem Wahlbrief vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des/ der Absenders/in durch Vergleich mit der Wählerliste fest und vermerkt in der Wählerliste

die Stimmabgabe. Dabei wird die Zahl der Wahlbriefe festgestellt. Danach werden die Wahlbriefe geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen geprüft und beiseite gelegt; weiter werden den Wahlbriefen die darin enthaltenen Umschläge (mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung des ÄKBV München vom ... bis ...“) entnommen und in die verschlossene Wahlurne eingeworfen. Nach der Öffnung aller Wahlbriefe werden die Umschläge mit den Stimmzetteln zunächst insgesamt gezählt, dann geöffnet, die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt und die auf die einzelnen Kandidaten/innen entfallenen gültigen Stimmen festgestellt.

4. Bei dem Verfahren nach Abs. 3 prüft der Wahlausschuss laufend die Gültigkeit der Wahlbriefe und Stimmzettel nach § 13.

5. Es sind gesonderte Zähl- und Gegenlisten für die Kandidaten/innen zu führen; sie werden zweckmäßig nach Wahlvorschlägen geordnet. Neben oder anstelle der Zähl- und/oder Gegenlisten können Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

6. Bei der Verhältniswahl werden die Delegiertenmandate auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Delegierte zu wählen sind. Auf jeden Wahlvorschlag entfällt dabei der Reihe nach so oft ein Delegierter, wie der Wahlvorschlag jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

7. Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag; hat ein Wahlvorschlag nicht vorgelegen, so entscheidet das Los aus der Hand des/ der Wahlleiters/in.

8. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Sie hat zu enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) Namen und Anschriften der Wahlhelfer/innen,
- c) Feststellungen über die Ordnungsmäßigkeit des Wahlaktes und seiner Voraussetzungen,
- d) Zahl der Wahlberechtigten,
- e) Zahl der abgegebenen Wahlbriefe,
- f) Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe (Stimmabgaben),
- g) Zahl der abgegebenen verschlossenen Stimmzettel (Umschläge),
- h) Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- i) Feststellung der auf die einzelnen Kandidaten/innen entfallenen Stimmzahlen,
- j) die Namen der gewählten Vorstandsmitglieder mit der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift sind die Unterlagen über die Auszählung der Stimmen beizufügen.

## § 15 Feststellung und Verständigung der Gewählten

1. Bei der Verhältniswahl verständigt der/die Wahlleiter/in die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge über das Ergebnis der Wahl.
2. Der/die Wahlleiter/in hat die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl zu verständigen.
3. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss im Mitteilungsblatt, den „Münchener Ärztliche Anzeigen“ den Mitgliedern des ÄKBV München und per Einschreiben den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht.

## § 16 Amtsnachfolge

1. Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung des ÄKBV München vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit
  - a) durch Verhältniswahl, der/die Bewerber/ in des gleichen Wahlvorschlages,
  - b) durch Mehrheitswahl, der/die Bewerber/in mit der nächstfolgenden höchsten Stimmzahl.
2. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Nachwahl nicht statt.

**§ 17 Wahlanfechtung**

1. Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung anfechten.
2. Die Wahlanfechtung muss schriftlich erfolgen. Sie ist gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, der die Durchführung geleitet hat.
3. Die Wahl ist im Ganzen oder bezüglich einzelner Kandidaten/innen für ungültig zu erklären, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung trifft ein Ausschuss von 5 Personen bei der Bayerischen Landesärztekammer. Der Ausschuss wird vom/ von der Präsidenten/in der Bayerischen Landesärztekammer bestimmt. Ihm muss eine zum Richteramt befähigte Person und je ein vom/ von der Wahlanfechter/ in und vom Wahlausschuss bestimmtes Mitglied des ÄKBV angehören. Die Entscheidung dieses Ausschusses erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, so hat die Wahlbekanntmachung für eine gebotene Neuwahl innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bis zur Entscheidung über die Wahlanfechtung bzw. dem Abschluss von Neuwahlen bleibt die bisher amtierende Vorstandschaft im Amt.

**§ 17a**

Ergänzend ist, soweit diese Wahlordnung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, die „Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen“ (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) entsprechend anzuwenden.

**§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten der Wahl trägt der ÄKBV München. Im Falle einer Wahlanfechtung hat der unterliegende Teil die durch die Anfechtung entstandenen Kosten zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten des Ausschusses nach § 17 Abs. 4. Der nach § 17 Abs. 4 gebildete Ausschuss entscheidet über die Höhe des Streitwertes.
2. Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung vom Ärztlichen Kreis- und Bezirksverband München aufzubewahren.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt, den „Münchner Ärztliche Anzeigen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 14.05.1986 in der zuletzt geänderten Fassung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Die Bayerische Landesärztekammer hat der Änderung der Wahlordnung des Ärztli-

chen Kreis- und Bezirksverbands München am 04.11.2016 zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat die Änderung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München mit Schreiben vom 13.12.2016 (Az.: 55.2-1-2408.1 MS) genehmigt.

München, 20. Dezember 2016,  
*Dr. med. Christoph Emminger, 1. Vorsitzender*

---

**Anlage zur Wahlordnung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München (ÄKBV) zum Vorschlagsrecht des ÄKBV für die Münchner Abgeordneten und Ersatzabgeordneten zum Deutschen Ärztetag**

1. Die Delegiertenversammlung des ÄKBV hat entsprechend § 11 der Satzung eine Empfehlung gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer auszusprechen, um eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des ÄKBV München als Abgeordnete und Ersatzabgeordnete für den Deutschen Ärztetag zu berufen. Abgeordnete und Ersatzabgeordnete für den Deutschen Ärztetag müssen gleichzeitig Delegierte für den Bayerischen Ärztetag sein.

2. Für den Fall, dass die Mitglieder der Delegiertenversammlung des ÄKBV auf der Grundlage des verbesserten Verhältniswahlrechtes gewählt wurden (s. § 1 der Wahlordnung) legt die Delegiertenversammlung für ihre Empfehlung an den Bayerischen Ärztetag das Wahlverfahren nach d'Hondt zu Grunde, bezogen auf das Wahlergebnis zur Delegiertenversammlung des ÄKBV München.

3. Entsprechend dieser Regelung werden die in der Delegiertenversammlung vertretenen Listen aufgefordert, ihre Kandidaten/innen dem/ der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu benennen.

4. Über die Vorschläge – Abgeordnete und Ersatzabgeordnete – wird gesondert abgestimmt.

5. Wurden die Mitglieder der Delegiertenversammlung des ÄKBV aus einer gemeinsamen Liste nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt, so wird ein entsprechendes Verfahren auch für den Vorschlag zur Benennung der Münchner Abgeordneten und Ersatzabgeordneten für den jährlichen Deutschen Ärztetag angewandt (s. § 7 Absatz 4 der Wahlordnung). Die Regelungen in dieser Anlage treten zusammen mit der Wahlordnung in Kraft und gelten nur solange, wie die Wahlordnung Anwendung findet.